

Kurztitel

Verdienststrukturstatistik-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 197/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 66/2007

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

07.05.2004

Außerkrafttretensdatum

20.03.2007

Text

Anlage

Erhebungsmerkmale gemäß § 5

1. Erhebungsmerkmale über Unternehmen

- 1.1. Firmenbezeichnung
- 1.2. Firmenadresse
- 1.3. Firmenbuchnummer
- 1.4. Subjektidentifikationsnummer der Finanzbehörde
- 1.5. Steuernummer(n)
- 1.6. Dienstgeberkontonummer(n) (inklusive Versicherungsträger)
- 1.7. Wirtschaftszweig (nach ÖNACE-Klassifikation)
- 1.8. Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten
- 1.9. Wirtschaftliche und finanzielle Kontrolle des Unternehmens im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG
- 1.10. Geltung von Kollektivverträgen für die Mehrheit der Beschäftigten
- 1.11. Art des wichtigsten Kollektivvertrages

2. Erhebungsmerkmale über unselbständig Beschäftigte

- 2.1. Vorname
- 2.2. die ersten zwei Buchstaben des Familiennamens, wobei Sch und St als ein Buchstabe gelten
- 2.3. Sozialversicherungsnummer
- 2.4. Geschlecht
- 2.5. Soziale Stellung
- 2.6. Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung nach der Internationalen Standard-Klassifikation des Bildungswesens (ISCED)
- 2.7. Beruf nach der Internationalen Standard-Klassifikation für Berufe (ISCO 2-Steller)
- 2.8. Datum des (ersten) Eintritts in das Unternehmen
- 2.9. Gesamte Zeitdauer aller mindestens einjährigen Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses
- 2.10. Art des Arbeitsvertrags
- 2.11. Normalarbeitszeit

- 2.12. Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit
- 2.13. Bruttobezug für den Berichtsmonat insgesamt
 - 2.13.1. Bruttobezug für Mehrstunden im Berichtsmonat
 - 2.13.2. Bruttobezug für Überstunden im Berichtsmonat
 - 2.13.3. Zuschläge für Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit im Berichtsmonat
- 2.14. Zahl der bezahlten Arbeitsstunden im Berichtsmonat
 - 2.14.1. Zahl der Mehrstunden im Berichtsmonat
 - 2.14.2. Zahl der Überstunden im Berichtsmonat
- 2.15. Bruttobezüge gemäß § 25 in Verbindung mit § 26 EStG im Berichtjahr
 - 2.15.1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 EStG
 - 2.15.2. Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge
 - 2.15.3. Steuerfreie oder mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge
 - 2.15.4. Sonstige Bezüge gemäß § 76 Abs. 2, 6 und 10 EStG
- 2.16. Bezugszeitraum im Berichtsjahr
- 2.17. Zahl der Versicherungstage im Berichtsmonat
- 2.18. Zahl der Versicherungstage im Berichtsjahr
- 2.19. Im Berichtsjahr entstandener Urlaubsanspruch in Tagen
- 2.20. Zahl der Fehltage im Berichtsjahr